

# Natürliche Personen in der Insolvenz

Konkursrecht HS 13

Prof. Isaak Meier

# Übersicht über Möglichkeiten des Schuldners

- Erduldung der Einzelzwangsvollstreckung und Weiterführung der selbständigen Tätigkeit;
- Insolvenzerklärung nach SchKG 191;
- Einverständliche private Schuldenbereinigung nach SchKG 333;
- Nachlassverfahren.

# Einzelzwangsvollstreckung gegen selbständig erwerbende Personen

- Erwerbspfändung nach SchKG 93. Es wird lediglich das Existenzminimum berechnet. Jeden Monat wird das jeweilige Einkommen abgerechnet.
- Unpfändbarkeit von Berufswerkzeugen (SchKG 92 I Ziff. 3).

# Insolvenzerklärung (SchKG 191)

Vorteile/Anreize für den Schuldner:

- Die Einzelzwangsvollstreckungen und damit auch Lohnpfändung fallen mit Konkurseröffnung dahin, wenn sie noch nicht im Verwertungsstadium sind (199).
- Schuldner kann gestützt auf Konkursverlustschein erst wieder betrieben werden, wenn er zu neuem Vermögen gekommen ist (265).

# Konkursverlustschein (265/149)

- Schuldanerkennung nach 82 SchKG bei Anerkennung durch den Schuldner
- Verjährung innert 20 Jahren; keine Verzinsung.
- Arrest
- Neue Betreuung nur bei neuem Vermögen

# Was ist unter «neuem Vermögen» nach SchKG 265 II zu verstehen? (Folie 1)

- Erbschaft, Lotteriegewinn etc.
- Vermögensbildendes Einkommen: liegt über erhöhtem Existenzminimum

# Berechnung des «neuen Vermögens» bei vermögensbildendem Einkommen

- Umfang des Einkommens: Praxis im Kanton Zürich: um  $\frac{2}{3}$  erhöhter Grundbetrag plus effektive Ausgaben inklusive Steuern.
- Massgebliche Zeitspanne:
  - Wohl noch h.M.: Ein Jahr zurückgerechnet ab neuem Betreibungsbegehren (12 mal Betrag über erhöhtem Einkommen).
  - Neuere Ansicht (unter anderen): Zeitspanne Konkurschluss bis zum neuen Betreibungsbegehren.

Vermögen, über das der Schuldner lediglich  
«wirtschaftlich» verfügt (SchKG 265a III)

- Abstrakte Berechnung des neuen Vermögens:  
Beispiel: Schuldner lässt sich von nahestehender AG  
eine teure Wohnung bezahlen. Hinzurechnung des  
Mietzinses.
- Einbezug des betreffenden Vermögenswertes in die  
Pfändung = Verlangt eine Art Anfechtungstatbestand.



# Voraussetzungen für die Konkursöffnung nach Art. 191 SchKG

Das Gesetz bzw. Lehre und Praxis verlangen für die Konkursöffnung :

- Laut SchKG 191 II ist erforderlich, dass „keine Aussicht auf eine Schuldenbereinigung nach den Artikel 333 ff. besteht“.
- Lehre und Praxis verlangen zusätzlich eine extensive Prüfung auf Rechtsmissbrauch (vgl. Art. 2 ZGB).

# Wichtige Unterscheidung:

- Abstrakte auf die Vergangenheit bezogene Berechnung des neuen Vermögens: In welchem Umfange hätte der Schuldner neues Vermögen bilden können ...
- Für Gesamtbetrag des «neuen Vermögens» kann neu normal (ohne erhöhtes Existenzminimum) gepfändet werden.

# Ablauf des Verfahrens zur Feststellung des neuen Vermögens

- Rechtsvorschlag mit der Begründung, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen.
- Automatische Einleitung des (summarischen) Verfahrens betreffend Feststellung des neuen Vermögens durch den Betreibungsbeamten.
- Summarisches Verfahren zur Frage, ob und allenfalls in welchem Umfang der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist. Schuldner hat Glaubhaftmachungslast für die Behauptung, dass er nicht zu neuem Vermögen gekommen sei. Eventuell Pfändbarerklärung des Vermögens, über das der Schuldner lediglich wirtschaftlich verfügt.
- Einleitung des Prozesses im ordentlichen/ vereinfachten Verfahren (je nach Streitwert) durch die im summarischen Verfahren unterlegene Partei zur Frage, ob und allenfalls in welchem Umfang der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist. In diesem Verfahren liegt die Beweislast betreffend das neue Vermögen nunmehr beim Gläubiger (265a IV).